

- Schrittmachersysteme: Übergangsregelung erneut verlängert
- GOP 01724: Bewertung im EBM angepasst
- Labor: Befreiende Indikationsziffer 32006
- Diagnostik zur Antibiotikatherapie
- Ambulante ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Feuerwehrbeamten des Landes Schleswig-Holstein
- Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

Für Rückfragen: Serviceteam der KVSH Tel. 04551 883 883

09.07.2018

Schrittmachersysteme: Übergangsregelung erneut verlängert

Die Übergangsregelungen zu den Gebührenordnungspositionen (GOP) 04413 bis 04416 EBM und 13573 bis 13576 EBM (Konventionelle bzw. telemedizinische Funktionsanalyse eines Defibrillators/Kardioverters bzw. CRT-Systems) wurden erneut um ein Quartal bis zum 30. September 2018 verlängert. Die Qualitätssicherungsvereinbarung zur Funktionsanalyse von Kardiovertern bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

GOP 01724: Bewertung im EBM angepasst

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Früherkennung einer Tyrosinämie Typ I mittels Tandem-Massenspektrometrie in die Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) aufgenommen. Der Bewertungsausschuss hat nun aufgrund des erhöhten Aufwandes die Bewertung der GOP 01724 angepasst und um 30 Punkte erhöht.

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 30.06.2018 in Punkten	Bewertung ab 01.07.2018 in Punkten
01724	117	147

Labor: Befreiende Indikationsziffer 32006

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat zum 1. Juli 2018 Anpassungen des EBM zur schnellen und qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie an den Stand von Wissenschaft und Technik beschlossen. Folgeanpassungen für die ausgenommenen Gebührenordnungspositionen (Ziffernkranz) sind mit Wirkung zum 1. Juli 2018 ebenfalls vorgenommen worden.

Untersuchungsindikation	Befreiende Indikationsziffer	<u>Zusätzliche</u> in den Ziffernkranz aufgenommene GOP ab 01.07.2018
Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht oder Mukoviszidose	32006	32759, 32772, 32773, 32774, 32775

Diagnostik zur Antibiotikatherapie

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung informiert, dass die zum 1. Juli 2018 neu gefassten genehmigungspflichtigen Laborleistungen nach den GOP 32772 und 32773 EBM (bis 30. Juni 2018: GOP 32766 und 32767 EBM) in den erteilten Laborgenehmigungen automatisiert umgestellt werden. Genehmigungsinhaber der bis 30. Juni 2018 gültigen Ziffern brauchen keinen neuen Antrag zur Genehmigung der GOP 32772 und 32773 EBM stellen.

Ambulante ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Feuerwehrbeamten des Landes Schleswig-Holstein

Die Vereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein über die ambulante Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Landespolizei von 1987 ist zum 1. Juli 2018 aktualisiert und um die heilfürsorgeberechtigten Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes erweitert worden. Dazu wurde der neue Kostenträger mit der VKNR 01871 ins Verzeichnis der Sonstigen Kostenträger aufgenommen.

Die „Feuerwehrbeamten des Landes“ werden voraussichtlich zum 1. Oktober 2018 mit einer Krankenversichertenkarte ausgestattet. Für die Übergangszeit kann der Anspruch über eine Ersatzbescheinigung nachgewiesen werden.

Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

Zum 4. Quartal 2018 wird die Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen (JArbSchG) an die papierlose Datenübermittlung angepasst. Für die Zukunft entfällt der bisher notwendige Versand der Untersuchungsberechtigungsscheine an die KVSH. (Siehe Nordlicht 6/2018)

Wir bitten darum, Altfälle (Untersuchungstag bis 30. September 2018) spätestens mit der Quartalsabrechnung 3/2018 einzureichen. Sollten Sie ab dem Quartal 4/2018 noch Altfälle abrechnen wollen, senden Sie bitte den Untersuchungsberechtigungsschein im Original mit der Abrechnung an die KVSH. Die Auszahlung findet dann gesondert und nicht über die Quartalsabrechnung statt.